

Erklärung Trennung oder getrennte Wohnsitze

Sie haben der Stadtverwaltung Kreuzlingen mitgeteilt, dass Sie sich getrennt haben oder trennen werden. Bitte füllen Sie dieses Formular innert 10 Tagen aus und senden Sie es nach Unterzeichnung beider Ehegatten an die Einwohnerdienste zurück. Bei gemeinsamen minderjährigen Kindern ist neben diesem Formular zusätzlich ein weiteres Formular zum Wohnsitz der Kinder auszufüllen. Bei steuerlichen Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den Bereich Steuern (E-Mail: steueramt@kreuzlingen.ch oder Tel. 071 677 61 74).

Wir erklären in gegenseitigem Einverständnis:

	Ehepartner/-in 1	Ehepartner/-in 2
Familienname		
Vorname		
Geburtsdatum		
Adresse		
Telefon / Mobile		
E-Mail		
Trennungsdatum (Umzugs-bzw. Wegzugsdatum des einen Ehepartners)		

Freiwillige Trennung

Bei einer freiwilligen Trennung werden der gemeinsame Haushalt, sowie die gemeinsame Mittelverwendung ohne Gerichtsbeschluss aufgelöst. Der Umzug/Wegzug eines Ehegatten hat zur Folge, dass jede Person rückwirkend ab 1. Januar des laufenden Jahres getrennt besteuert wird. Jeder Steuerpflichtige muss eine eigene Steuererklärung ausfüllen und separat Steuern bezahlen. Eine freiwillige Trennung ist kein offizieller Zivilstand und kann jederzeit, mit schriftlicher Mitteilung beider Ehegatten, wieder aufgehoben werden.

Verheiratet mit getrennten Wohnsitzen

Bei einem getrennten Wohnsitz wird die Ehe weitergelebt. Es besteht nach wie vor die gemeinsame Mittelverwendung. Es handelt sich lediglich um eine räumliche Trennung. Grundsätzlich werden beide Ehegatten noch gemeinsam besteuert. Je nach Wegzugsort (Kanton Thurgau/anderer Kanton/Ausland) kann die Besteuerung jedoch unterschiedlich erfolgen.

Datum:

Datum:

Unterschrift Ehepartner/-in 1

Unterschrift Ehepartner/-in 2

Beizulegen

Kopien der Identitätskarten/Pässen von beiden Ehepartnern

Diese Erklärung ist nur in Kombination mit einer ordentlichen Zu-, Um- oder Wegzugsmeldung im Rahmen der geltenden Meldevorschriften rechtsgültig. Bei unvollständigen oder nicht korrekten Angaben behalten sich die Einwohnerdienste vor, die Trennung nicht zu registrieren oder rückgängig zu machen.